

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Juli 1995

1786 NR.

KYBURG-BUCHEGG: Aenderung Gestaltungsplan "Rütiaker" auf GB Nr. 184/

Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat die Aenderung des Gestaltungsplanes "Rütiacker" auf GB Nr. 184 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit der Aenderung des mit RRB Nr. 915 am 20. März 1990 genehmigten Gestaltungsplanes "Rütiaker" soll die Möglichkeit geschaffen werden, den bestehenden Anbau im Südwesten des Hauptgebäudes zu erhalten und umzubauen.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 4. Mai 1995 bis 6. Juni 1995. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 25. April 1995 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Aenderung des Gestaltungsplanes "Rütiaker" auf GB Nr. 184 der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Kyburg-Buchegg:

Genehmigungsgebühr:

Fr. 1000.--23.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten:

Fr.

(Kto. 2020-435.00)

Fr. 1023.--

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Pumaki

Bau-Departement (2) SA/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [30GPRUTI.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn

Sekretariat Katasterschatzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4586 Kyburg-Buchegg, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4586 Kyburg-Buchegg

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg: Genehmigung Aenderung Gestaltungsplan "Rütiaker" auf GB Nr. 184